

# S A T Z U N G E N

## des Männergesangsvereins Grieben

---

### § 1

#### Name, Sitz u. Zweckbestimmung

- (1) Der im Jahre 1854 gegründete Männergesangsverein Grieben, mit Sitz in 79771 Klettgau-Grieben, bezweckt die Pflege und Förderung des mehrstimmigen Männergesangs mit dem Ziel der Ausbreitung und Veredelung des Chorgesangs, der Erhaltung und Stärkung der Liebe zum Lied.
- (2) Der Verein fördert die musikalische und singtechnische Ausbildung seiner ausübenden Mitglieder durch regelmäßige Chorproben und veranstaltet für die Allgemeinheit jedermann zugängliche Chorkonzerte.
- (3) Der Verein macht sich zur Aufgabe, heitere Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern.
- (4) Die Tätigkeit ist gemeinnützig. Parteipolitische oder konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Als aktives Mitglied kann nur derjenige aufgenommen werden, der über gesangliche Fähigkeiten verfügt und sich verpflichtet, die Chorproben pünktlich und regelmäßig zu besuchen.
- (3) Als passives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die gewillt ist, den Verein zu fördern.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder auch durch ein Mitglied erfolgen.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Vom passiven und aktiven Wahlrecht sind die Passivmitglieder ausgenommen.
- (2) Jedes aktive Mitglied erhält bei seinem Eintritt die Satzungen des Vereins ausgehändigt.
- (3) Kein Stimmrecht haben Mitglieder bei einem Rechtsstreit oder bei der Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Verein.
- (4) Das Stimm- und Wahlrecht haben diejenigen Mitglieder nicht, die ihren freiwilligen Austritt erklärt haben oder wenn gegen die Mitglieder ein Ausschließungsverfahren nach § 6 Abs. 3 anhängig ist.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Chorproben verpflichtet. Mitglieder, die des öfteren unentschuldigt den Chorproben fernbleiben, verlieren das Recht, bei einer internen oder öffentlichen Veranstaltung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch die Pflege eines auf Bildung und guter Sitte beruhenden Vereinslebens an der gedeihlichen Entwicklung des Vereins mitzuwirken.
- (3) Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten; aktive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragspflicht beginnt in demjenigen Jahr, in welchem das betreffende Mitglied aufgenommen wird. Ein Mitglied, das mit der Zahlung im Rückstand bleibt, ist vom Kassierer zu mahnen. Wird der Beitrag auch dann nicht gezahlt, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Rückzahlungen von Beiträgen sind nicht zulässig. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt oder
  - c) durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er darf bei aktiven Mitgliedern nicht vor einem Fest- bzw. Wettsingen oder einer Veranstaltung des Vereins stattfinden.

Die Satzungen sind zurückzugeben.

(3) Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch gerichtliche Bestrafung wegen eines ehrenrührigen Vergehens sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1-3 aus dem Verein aus, so fällt sein Anteil am Vereinsvermögen den übrigen Mitgliedern zu.

## § 7

### Musikalische Leitung

(1) Der Dirigent wird von den ausübenden Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestimmt. Er hat mit Einverständnis des 1. Vorstandes über die Anschaffung der musikalischen und gesanglichen Stücke zu entscheiden. Den Programmablauf der bevorstehenden Veranstaltungen des Vereins hat er mit dem 1. Vorstand zu besprechen; gleiches trifft für die Liedauswahl zu.

(2) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Dirigenten, die gesangliche Leitung betreffend, sowohl in den Chorproben als auch bei den Veranstaltungen, unbedingt Folge zu leisten.

## § 8

### Vorstand

(1) Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. einem Schriftführer
4. einem Kassierer
5. vier Beisitzern

(2) Den Vorsitz führt der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Jedes Mitglied hat dem 1. bzw. 2. Vorstand, welche beide durch das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder an die Spitze des Vereins gewählt wurden, dasjenige Maß an Achtung und Unterordnung entgegenzubringen, das ihrer Stellung als Vereinsleiter gebietet.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außegerichtlich. Je zwei vertreten gemeinschaftlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen, die durch vereinsseitige Inanspruchnahme entstehen, sind zu erstatten.

## § 9

### Schriftführer

(1) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse genau Protokoll zu führen. Er hat ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

(2) Der Schriftführer hat über den Probenbesuch jedes einzelnen Mitgliedes Buch zu führen.

## § 10

### Kassenführung

(1) Der Kassierer hat Vertretungsmacht für die Kassengeschäfte und ist demgemäß berechtigt,

- a) Zahlungen entgegenzunehmen und für solche rechtsgültig zu quittieren,
- b) Zahlungen zu leisten, jedoch nur auf Grund der vom Vorsitzenden erteilten Anweisung,
- c) Schriftstücke, die nur einfachere Kassengeschäfte (Banküberweisungen usw.) behandeln, allein zu unterzeichnen.

(2) Auslagen bis zum Höchstbetrag von nicht mehr als DM 250,-- kann der Kassierer auf Grund seiner Vollmacht gemäß Abs.1 Buchst.b) ohne Zustimmung des Vorsitzenden erstatten.

(3) Der Kassierer hat in der Generalversammlung den Kassenbericht über das verflossene Vereinsjahr vorzulegen und auf Verlangen Einsicht in die Kassenbelege zu gestatten. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat er diesem die Vermögenslage des Vereins darzulegen.

(4) Der Kassierer hat für pünktliche Zahlung der Beiträge und Rechnungen zu sorgen. Am Ende des Jahres ist der Kassenabschluß durch zwei vorher bestimmte Mitglieder zu prüfen, nach deren Gutachten dem Kassierer Entlastung erteilt wird.

(5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitglieder- bzw. Generalversammlung durch freie und geheime Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Wiederwahl eines aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig.

Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn alle dem Verein aktiv angehörenden Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.

Gewählt werden in den Jahren mit einer ungeraden Zahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie zwei der vier Beisitzer. In den Jahren mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer und die zwei anderen der vier Beisitzer gewählt.

(2) Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nachkommen, so ist der Vorstand verpflichtet, dieses seines Amtes zu entheben und dafür sowie auch bei einem Austritt eines Vorstandsmitgliedes Neuwahl in einer Mitgliederversammlung anzuordnen.

(3) Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens fünf dessen Mitgliedern. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und in das Protokollbuch eingetragen. Die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse sind für den ganzen Verein bindend.

## § 12

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitglieder- bzw. Generalversammlung soll im Monat Januar nach dem abgelaufenen Vereinsjahr (Kalenderjahr) einberufen werden.

(2) Falls die Belange des Vereins es erfordern, können auch weitere Mitgliederversammlungen anberaumt werden.

Der 1. Vorstand, die einfache Mehrheit des Vorstandes oder die einfache Mehrheit der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern.

(3) Der Mitgliederversammlung steht das Recht der Regelung aller Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind.

(4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, im "Gemeindeblatt Klettgau" vorzunehmen. Sie müssen die Tagesordnung, Tag, Stunde und Versammlungsort enthalten. Eine schriftliche Einladung der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder bleibt unbenommen.

Die Tagesordnung zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt; diejenige der Generalversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Tätigkeitsbericht des Schriftführers und Kassenbericht,
3. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
4. Neu- bzw. Ergänzungswahlen,
5. Verschiedenes.

(5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann in einer Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung durch Mehrheitsbeschluß anerkannt ist. Im übrigen müssen die Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist bei einer Wahl eine Stichwahl erforderlich, in allen übrigen Fällen gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 13**

### **Mitgliederehrungen**

(1) Zu Ehrenmitgliedern werden aktive Mitglieder ernannt, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören und nicht vor ihrer Ernennung ihren Austritt erklärt haben. Weitere Ehrungen werden nach 40- und 50jähriger aktiver Mitgliedschaft vorgenommen.

(2) Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder überhaupt um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Männergesangsvereins Griesen kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist möglich, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 8 herabsinkt.

(2) Das Vermögen des Vereins darf weder verkauft noch verteilt werden. Es ist der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung zu übergeben. Sollte sich später ein neuer Gesangsverein bilden, ist das Vermögen diesem auszuhandigen.

## **§ 15**

### **Rechtskraft**

Der Verein wird durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft erhalten.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Bisherige Satzungen und solche, die dieser entgegenstehen, treten mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 1978 einstimmig angenommen.  
Einstimmig beschlossen mit Änderung vom 27. April 1978.

An alle aktiven Mitglieder des  
Männergesangverein Grießen e.V.

### **Betr.: Satzungsänderung**

Nachstehend geben wir die Satzungsänderung im Entwurf zur Kenntnisnahme:

#### **§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:**

Vom passiven und aktiven Wahlrecht sind die Passivmitglieder ausgenommen.

#### **§ 11 erhält nach Abs. 1 folgende Ergänzung:**

Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn alle dem Verein aktiv angehörenden  
Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.

Gewählt werden in den Jahren mit einer ungeraden Zahl der 1. Vorsitzende, der  
Schriftführer sowie zwei der vier Beisitzer.

In den Jahren mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer und die  
zwei anderen der vier Beisitzer gewählt.

#### **§ 12 Abs. 4 erhält im ersten Satz folgende Neufassung.**

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind rechtzeitig, in der Regel  
14 Tage vorher, im "Gemeindeblatt Klettgau" vorzunehmen. Eine schriftliche  
Einladung der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder bleibt unbenommen.

Klettgau-Grießen, den 9. März 1995